

Das Geheimnis der Gedächtniskunst

Es ist wie verhext: Manche Dinge wollen einfach nicht hängen bleiben. Dann hilft nur eine „Eselsbrücke“: ein Bild, eine Buchstaben- oder Zahlenkombination. Der Autor erläutert die Technik, wie man Brücken zum Wissen baut. Eine Anleitung.

Im Dunkel staubiger Archive schlummert das Traktat eines gewissen *Johann Heinrich Döbel* mit dem eindrucksvollen Titel „Collegium Mnemonicum, oder: Gantz neu eröffnete Geheimnisse der Gedächtniß-Kunst“. Darin gibt *Döbel* anno 1707 in bestem Barockdeutsch eine Anleitung für die „Methode der Orte“ (auch Loci-Technik), die wohl bekannteste Mnemotechnik (griech. mnéme = Gedächtnis). Mit ihr arbeiteten Juristen schon im römischen Reich, denn „den Ciceronem kann[n] man nur mit ihr] recht verstehen lernen. [...] Daraus dann ein jeder leicht erkennen wird daß dieser berühmte Redner die Gedächtniß-Kunst gar wohl verstanden und fürtrefflich excoliret [= vollendet] habe um seine Orationes [= Reden] desto besser memoriter her zu recitiren.“ – juristische Soft skills gewissermaßen, die *Döbel* da auf Seite 34 seines Werks beschreibt.

Und glaubt man einem zeitgenössischen Presstext, den *Döbel* auf Seite 129 seines Buches zitiert, hat er selbst mit dieser Methode sogar „die sonst verworrene Leges in Corpore Juris & c. [...] durch diese künstliche Verfassung in solche Ordnung gesetzt, daß mit geringer Mühe ein jeder selbige soll behalten können.“

Das römische Recht auswendig lernen? Ein großes Versprechen. Und so enthält sein Werk nicht nur 40 ausgewählte Passagen aus dem Corpus Iuris (S. 59 – 63), die zu „memorieren“ der geneigte Leser beispielhaft angeleitet werde; auch die Namen und Amtszeiten berühmter Judices (S. 140 f.) präsentiert das Buch, mnemotechnisch aufbereitet.

Zwar muss inzwischen niemand mehr Digesten auswendig lernen, doch lässt sich noch heute vieles, was in der juristischen Prüfung verlangt wird, nicht ohne Weiteres aus den zugelassenen Hilfsmitteln herleiten. Und selbst wenn doch, erwarten Prüfer oft ganz bestimmte Stichworte oder Strukturen. Diese schlicht auswendig zu lernen, begünstigt nervöse Aussetzer im entscheidenden Moment. Zu Recht stellt deshalb *Schumacher* in einer der wenigen aktuellen Mnemonik-Anleitungen für Juristen fest: „Ein gutes Gedächtnis gehört seit jeher zu den Grundfertigkeiten, die von einem Juristen in Studium und Beruf erwartet werden. [...] Stets wird vorausgesetzt, dass ein Jurist sich Dinge leicht einprägen und später ebenso leicht auswendig wiedergeben kann.“¹ Es lohnt sich daher, lieb gewonnenes Lernverhalten auf den Prüfstand zu stellen und auch langfristig lohnende Umwege zu gehen.

Ein solcher Umweg ist das Gedächtnistraining. Auch eine noch grundlegendere Funktion der juristischen Gedächtniskunst arbeitet *Schumacher* heraus: „Den Juristen werden freie Rede und Gedächtnisleistung abverlangt, weil diese wesentlich zur persönlichen und sachlichen Transparenz des Rechtswesens beitragen. Die Funktion der Gedächtnisarbeit von Juristen besteht in der Gewährleistung der unmittelbaren Verhandlung.“²

Für wie bedeutsam aber halten Jurastudenten selbst ihr Gedächtnis? Das wollte ich in einer Online-Umfrage wissen³, an der zwischen Anfang Juli und

Anfang August 2008 etwa 0,27 % der deutschen Jurastudenten teilnahmen – gestreut über 45 Hochschulen und 18 Semester.

74,6 Prozent der Teilnehmer hielten „Verständnis“ im Jurastudium für wichtiger als „Auswendiglernen“. Zugleich gaben 67,9 Prozent an, dies liege ihnen auch besser. Lerntechniken und Lernpsychologie hielten zwar 52,3 Prozent der Befragten für überdurchschnittlich hilfreich; nur 18,7 Prozent gaben aber an, sich damit bereits mehr als durchschnittlich beschäftigt zu haben. Fast ebenso viele, nämlich 18,1 Prozent, hatten sich noch gar nicht damit befasst. Für immerhin 10,4 Prozent der Befragten war Auswendiglernen wichtiger als Verständnis, doch dass sie generell besser auswendig als verständig lernen, gaben nur 6,7 Prozent aller Teilnehmer an. Grund genug für alle Studierenden, sich einmal Gedanken zu machen, wie effizient sie mit dem zu erlernenden Stoff umgehen.

Merktechniken waren unter Juristen bislang Randthemen. Eigentlich überraschend, denn in einem Buch über „richtiges“ juristisches Lernen heißt es über Mnemotechniken: „Nutzen Sie diese Möglichkeiten und denken Sie daran: Der Zweck heiligt hier die Mittel.“⁴ Auch die Jura-Rapucation des Kölner Professors *Klaus Peter Berger* verdeutlicht, dass Mnemotechnik im Juristischen hochaktuell ist. Sein Rap der Voraussetzungen von § 823 BGB hatte nicht nur Youtube, Spiegel Online, die ZEIT sowie unzählige Blogs beschäftigt, sondern auch unter Kollegen eine hitzige Debatte entfacht.

Neben der von *Döbel* vorgestellten „Methode der Orte“ gibt es mittlerweile viele weitere Mnemotechniken. Zumeist erfordern sie einiges an Übung, die aber durch den Erfolg mehr als aufgewogen wird. Ein juristisch fokussierter Aufsatz kann den Leser nicht tiefer in jene Welt hineinführen, ihn aber durchaus ermuntern, sich mit der einschlägigen Literatur zu beschäftigen.⁵

Insbesondere: Eselsbrücken

Unter allen Gedächtnistechniken gibt es eine, die fast jeder dann und wann benutzt: „Diesen Trick kennen Sie ge-

wiss, nutzen ihn aber viel zu selten. Dabei sind Ihrer Phantasie hier keine Grenzen gesetzt. [...] Ohne sich dessen bewusst zu sein, arbeiten Sie ständig mit solchen Gedächtnisstützen“, verspricht *Klaner*.⁶ Er meint nichts anderes als Eselsbrücken.

Vor allem Neurologen und Lernpsychologen haben Sinn und Funktionsweise von Eselsbrücken ausgiebig erforscht. In *Sedlaks* Wörterbuch zur „Psychologie und Psychotherapie für Schule und Studium“ (2007) heißt es: „Jedes Lernen braucht hingegen, wie es Gehirnforschungen belegen, eine ‚Brücke‘ zwischen den verschiedenen Gehirnregionen [...] oder zwischen etwas vollkommen Neuem und der Eingliederung in schon bekanntes Wissen. Die Verbindungsstücke, ‚Wegweiser‘, Stichworte (als Hilfe zum Wiedererinnern) und Brücken sind Notwendigkeiten beim Lernen und Reproduzieren (Prüfung).“

Und siehe da: 70,5 Prozent der Teilnehmer an der Umfrage hielten Eselsbrücken für zumindest mittelmäßig sinnvoll, nur 2,6 Prozent sahen darin gar keinen Sinn. Diese Minderheit mag sich empören: Wozu Eselsbrücken? Man ist ja kein Esel. Doch auch Vertreter anderer Fachrichtungen bewältigen ihren Lernstoff mnemotechnisch. Bis zu drei Bände umfassen beispielsweise die Eselsbrücken-Sammlungen der Mediziner – der laut *Schumacher* „wohl einzigen Fachdisziplin, in der ein leistungsfähiges Gedächtnis noch höheren Stellenwert besitzt als bei den Juristen“.⁷

Böse Zungen könnten behaupten, dass die Mediziner ihren Stoff nur so schön aufbereiten, weil sie keine Repetitoren haben. Oder brauchen sie deshalb keine Repetitoren, weil sie ihrem Gedächtnis selbst auf die Sprünge helfen? Wie dem auch sei: Der durchschnittliche Jurastudent kennt gerade einmal 1,14 Eselsbrücken. 44 Prozent der Befragten erkannten keine einzige der sieben populären juristischen Eselsbrücken, die in der Umfrage vorgegeben waren – nur ein Viertel davon waren Anfänger vor dem vierten Semester.

Obwohl umstritten ist, ob Eselsbrücken eine eigenständige Gedächtnistechnik oder bloße Behelfskonstruktion

sind, konnten *Garcia* und *Diener* (2005) experimentell belegen, dass sie zumindest ebenso gut funktionieren wie anerkannte Mnemotechniken. Umso überraschender, dass die Zahl der bekannten juristischen Eselsbrücken verschwindend gering ist, verglichen mit anderen Fachdisziplinen. Machen wir eine Bestandsaufnahme.

Juristische Eselsbrücken

Eselsbrücke nennt man die Verknüpfung (Assoziation) eines Hinweis- oder Abrufreizes (cue) mit umfangreichem Lernstoff. Als halbwegs sinnvolles Ordnungssystem bietet sich die semantische Komplexität des Abrufreizes an, nach der die folgende Darstellung aufsteigend geordnet ist. Quellen sind in den Beispielen soweit wie möglich nachgewiesen. Von den Eselsbrücken ohne Quellenangabe habe ich 18 selbst entwickelt, die Urheber der Übrigen ließen sich leider nicht ermitteln; für Hinweise wäre ich dankbar. Sollten Leser sich angeregt fühlen, weitere Eselsbrücken beizutragen – dabei hilft die Fortsetzung dieses Beitrags unter IV. – bin ich für Zuschriften dankbar.⁸

Unmittelbare Assoziationen

Der semantisch einfachste Abrufreiz ist ein bereits bekannter – dann ist die Eselsbrücke schlicht eine neue Assoziation zwischen Altbekanntem. Beispielsweise lassen sich im Verwaltungsrecht Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48 f. VwVfG) anhand der Paarung von „w“ und „m“ differenzieren: rechtswidrig = Rücknahme, rechtmäßig = Widerruf. Genauso lässt sich schon anhand der alphabetischen Reihenfolge (A vor B, M vor P) merken, dass die **A**uflösung einer Gesellschaft vor ihrer **B**eendigung erfolgt und dass die **M**otive zum ersten BGB-Entwurf, die **P**rotokolle dagegen zum zweiten gehörten.

Auch die Theorien über Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe lassen sich auf diese Weise ihren historischen Urhebern zuordnen, wie *Klaner* erläutert.⁹ Eine andere Eselsbrücke ermöglicht es sogar, sich die Geschäftsverteilung der Zivilsenate des *BGH* zu merken.¹⁰

Abkürzungen

Der nächst komplexere Abrufreiz ist ein einzelner Buchstabe, hinreichend vielfältig: In welchen Fällen einer nachträglich entfallenen Vindikationslage (EBV) ist das Bereicherungsrecht anwendbar, obwohl § 993 I Hs. 2 BGB bekanntlich die §§ 812 ff. BGB sperrt?
VVV(VV) **V**eräußerung (§ 816 I BGB)
Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 ff. BGB)
Verbrauch (arg: § 993 I Hs. 2 BGB „Nutzungen“ = Gebrauch).

Eine ganz ähnliche Eselsbrücke fasst übrigens die Grundbegriffe der Kriminologie als „VVV+V“ zusammen.¹¹

Auch die nächste Stufe semantischer Komplexität erweist sich als brauchbar: eine wie auch immer geordnete Buchstabenreihe. Beginnen wir mit der einfachsten Ordnung, der alphabetischen. So lautet eine gängige Definition von Handelsbräuchen (§ 346 HGB):

abCdefg – **a**llseits
bestehende,
dauerhafte,
einheitliche,
freiwillige,
gleichmäßige Übung unter **C**aufleuten.

Entfernen wir uns von der bei A beginnenden alphabetischen Ordnung: Wie lauten die wichtigsten kaufmännischen Inhabergeschäfte?

GHIJ **G**ründungsbericht (§ 32 I AktG)
Handelsprokura (§ 48 I HGB)
Insolvenzantrag (§ 92 II AktG)
Jahresabschluss (§ 245 HGB).

Nicht nur Buchstaben sind einfache Bedeutungszeichen, sondern auch Ziffern. So lautet eine mögliche Eselsbrücke für die wichtigsten „Quasiverträge“:

1-2-3-7-8-9 § 311 BGB (cic)
§ 122 BGB (Ersatzpflicht des Anfechtenden)
§ 663 BGB (Ersatzpflicht des Anzeigepflichtigen)
§ 677 BGB (GoA)
§ 328 BGB analog (Vertragliche Schutzwirkung für Dritte)
§ 179 BGB (Ersatzpflicht des falsus procurator).

Schließlich kann man Buchstaben und Ziffern auch kombinieren: Welche einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen gibt es?

1-AB-DE-ST-V **1**-Mann-Gründung (§ 1 Alt. 1 GmbHG, § 2 Alt. 1 AktG)
Auslobung (§ 657 BGB)
Bestätigung (§§ 144 I, 2284 BGB)
Dereliktion (§ 959 BGB)
Erschaftsannahme (§ 1943 BGB)
Stiftungsgeschäft (§ 81 I 1 BGB)
Testament (§ 2247 I BGB) inkl. Vermächtnis (§ 1939 BGB)
Verzicht oder Verkehrs-sitte (§ 151 S. 1 BGB).

Unter Verwendung von Ziffern lassen sich regelrechte Merkformeln erstellen, zum Beispiel für die allgemeine zivilprozessuale Zulässigkeitsprüfung:

3 Z, 4 P, 3 R¹² gerichtsbezogen:
Eröffnung des **Z**ivilrechtswegs,
Zuständigkeit (sachlich),
Zuständigkeit (örtlich)
parteibezogen:
Parteifähigkeit,
Prozessfähigkeit,
Prozessführungsbefugnis,
Postulationsfähigkeit
gegenstandsbezogen:
keine anderweitige
Rechtshängigkeit oder
Rechtskraft,
Rechtsschutzbedürfnis.

Merkworte, Akronyme

Semantisch komplexer sind Worte, also aussprechbare Zeichenkombinationen; sind diese aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Worte gebildet, nennt man sie Akronyme. Besonders unbeliebt unter Studierenden ist die Definition von „Gewerbe“ im Handelsrecht (§ 1 II HGB):

Senfpate **S**elbstständige,
entgeltliche,
nicht freiberufliche,
planmäßige,
nach **a**ußen gerichtete
Tätigkeit, die
erlaubt ist.

Mit Akronymen kann man sich auch die Grundstrukturen der zivilrechtlichen Anspruchsprüfung einfach merken:

Verquadidelung **V**ertrag,
Quasivertrag (dazu unten),
Dingliche Berechtigung,
Delikt,
Ungerechtfertigte Bereicherung.

„Quasivertragliche“ Verhältnisse:
Kitz ohne Schwanz; **A**ffe ohne Tanz
Culpa in contrahendo,
Geschäftsführung **o**hne **A**uftrag,
vertragliche **S**chutzwirkung für Dritte (dazu unten);
Vertrauensschadensersatz wegen **A**nfechtung,
Vertretung **o**hne **V**ertretungsmacht oder **V**erletzung der **A**nzeigepflicht.

Voraussetzungen der vertraglichen Schutzwirkung für Dritte:

LeGES **L**eistungsnähe,
Gläubignähe,
Erkennbarkeit,
Schutzbedürfnis
(wird fortgesetzt).

Hanjo Hamann

Der Autor ist Absolvent der Universitäten Heidelberg und Hamburg.

Der zweite Teil des Beitrags befasst sich mit weiteren Beispielen für Merksätze, Akrosticha, Reime und gibt Anregungen für das selbstständige Erstellen von Eselsbrücken.

1 Schumacher, Mnemotechnik für Juristen, Bonner Rechtsjournal 2009, S. 63.

2 Schumacher, o. Fußn. 1.

3 Der Fragebogen und die Ergebnisse der Umfrage sind Online unter <http://hanjo.1hamann.de/projects/mnemo.zip> frei einsehbar.

4 Klaner, Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare, 2003, S. 104.

5 Metzsig/Schuster, Lernen zu lernen, 7. Aufl. (2006), S. 51 ff.; Schuster/Dumpert, Besser lernen 2007, S. 99 ff.; Leitner, So lernt man lernen. Angewandte Lernpsychologie - ein Weg zum Erfolg 2007.

6 Klaner, o. Fußn. 4, S. 110.

7 Schumacher, o. Fußn. 1.

8 Der Autor kann über hanjo@1hamann.de erreicht werden.

9 Klaner, o. Fußn. 4, S. 113.

10 Vgl. StudZR 2010, H. 1, im Erscheinen.

11 Dazu Klaner, o. Fußn. 4, S. 111.

12 Mit ordnungsgemäßer Klageerhebung als „3 (ZPR) + O“ abgekürzt bei Klaner, o. Fußn. 4, S. 112.